

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 3 - Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule Federführendes Amt: Jugendamt	Beteiligt: Hauptamt Hauptamt, Abt. Verwaltungsangelegenheiten Zentrale Steuerung Rechts- und Vergabeamt Kämmereiamt Amt für Finanzen und Planung - Jugend und Soziales	
Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.04.2023	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
13.04.2023	Finanzausschuss	Empfehlung
26.04.2023	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock -KiföG- Satzung (Anlage 1 einschl. Anlage 2 „Hort ohne Krippe und Kindergarten“ und Anlage 3 „Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG-Satzung“).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Absatz 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2021/BV/2396 vom 18.08.2021

Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung)

Sachverhalt:

Gesetzliche Anpassungen wie die Einführung des beitragsfreien Ferienhortes und Änderungen im Tarifvertrag (TVöD SuE-Sozial- und Erziehungsdienst) machten eine Überarbeitung der bestehenden KiföG-Satzung notwendig.

§ 12 Abs. 4 der Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung) fordert darüber hinaus eine regelmäßige Überprüfung und Evaluation der bestehenden Regelungen der derzeit geltenden KiföG-Satzung. Bei dieser Überprüfung wurde insbesondere festgestellt, dass die Berechnung der Freistellungsanteile für die Leitungstätigkeit in den Horten ohne Krippe und Kindergarten nachjustiert werden musste.

In diesen Einrichtungen sind überwiegend Teilzeitbeschäftigte tätig. Dadurch erhöhen sich die Anzahl der einzelnen Mitarbeitenden und die damit verbundenen Aufgaben in der Personalführung und -verantwortung.

Dieser Besonderheit soll Rechnung getragen werden.

Zusätzlich wurden redaktionelle Anpassungen zum besseren Verständnis vorgenommen.

Bei Abschluss eines Landesrahmenvertrages Mecklenburg-Vorpommern haben diese Regelungen Vorrang. Die KiföG-Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der finanziellen Mittel zur vormaligen Satzung wurde auf Basis der betreuten Kinder zum Stichtag 31.01.2023 und bei Anwendung des TVöD ermittelt.

Teilhaushalt: 50 Amt für Jugend und Soziales

Produkt: 36101

Bezeichnung: Tageseinrichtungen
(§§ 22, 22 a, 23 SGB VIII)

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2023	54191100/74191100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (KiföG M-V) - Entgelte		175.376,90EUR		175.376,90EUR
2023	41442070 / 61442070 Zuweisung vom Land – allgemeine Förderung Kita	95.580,41 EUR		95.580,41 EUR	

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Vorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben:

Die finanziellen Auswirkungen betreffen den Zeitraum ab 05/2023.

Auswirkungen ab 2024 werden in der Haushaltsplanung 2024/25 berücksichtigt.

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Satzung zur Kindertagesfoerderung in Kindertageseinrichtungen der Hanse- und Universitaetsstadt Rostock_1	öffentlich
2	Hort ohne Krippe und Kindergarten zu	öffentlich
3	Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG-Satzung	öffentlich
4	Synopse KiföG-Satzung	öffentlich

Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie der §§ 2, 14 Abs. 2, 24 Abs. 1 Satz 7, 27 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V, S. 558 KiföG M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 426), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom ... die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätigen Träger und Betreiberinnen und Betreiber von Kindertageseinrichtungen sowie Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben und für deren Eltern im Sinne des KiföG M-V.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Sozialraumorientierung

Die Kinder- und Jugendhilfe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock richtet ihre Leistungen und Angebote an den Grundsätzen der Sozialraumorientierung aus. Maßgeblich ist das Jugendhilfeplanungskonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der jeweils aktuellen Fassung (<https://rathaus.rostock.de>).

Die sozialräumlichen Gremien sind im Jugendhilfeplanungskonzept festgelegt und bilden die Verbindung zwischen der operativen Arbeit im Sozialraum und den strategischen Prozessen in den Planungsgruppen und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung/Jugendhilfeausschuss.

Sozialraumorientierung ist die konsequente Ausrichtung an den Ressourcen des Einzelnen und des Sozialraums, die Orientierung am Willen der Menschen als maßgebliche Leitlinie allen Handelns und stärkt die Selbstwirksamkeit des Einzelnen und das Gemeinwesen.

Soziale und sozialräumliche Gegebenheiten

Soziale und sozialräumliche Gegebenheiten bilden als Indikatoren das Gesamtbild eines Sozialraums ab und dienen zur Darstellung und Vergleichbarkeit der Sozialräume als Grundlage zur Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen und Leistungsangebote. Dies geschieht unter Berücksichtigung soziostruktureller Faktoren und der vorhandenen Infrastruktur.

Personalschlüssel

Der Personalschlüssel gibt als verhandelbare Orientierungsgröße die regelmäßige Anzahl der Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) an, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung für die Betreuung der Kinder (mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit) zur Verfügung steht. Ein VZÄ ergibt sich aus der beim Träger prospektiv geltenden Wochenarbeitszeit für eine Vollzeitstelle. Bei der Ermittlung des Personalschlüssels wird die mögliche Jahresbetreuungszeit zur möglichen Jahresarbeitszeit ins Verhältnis gesetzt.

§ 3 Fachkraft-Kind-Verhältnis

(1) Das Fachkraft-Kind-Verhältnis beschreibt, wie viele Kinder durch eine Fachkraft durchschnittlich gefördert werden.

(2) Als Zeiträume für die Ermittlung des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 KiföG M-V werden jeweils die Monate von Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember des Jahres festgelegt.

(3) Das Fachkraft- Kind- Verhältnis ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten bedarfsgerecht anzupassen. Auf bestehende Förderprogramme für zusätzliche Bedarfe wird hingewiesen und von ihrer selbständigen Inanspruchnahme durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ausgegangen. Sind darüber hinaus Bedarfe aufgezeigt und durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt, können gesondert zusätzliche Fachkräfte vereinbart werden.

(4) § 14 Abs. 1 KiföG M-V bleibt unberührt.

§ 4 Vorschriften zur Förderung von Kindern

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock unterstützt nach Maßgabe dieser Satzung und der Vorschriften nach SGB IX und SGB VIII die inklusive Förderung.

(2) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Dieser sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. die zu erbringende Leistung,
2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern,
3. die täglichen Betreuungszeiten des Kindes,
4. zur Verpflegung des Kindes gemäß KiföG M-V
5. die Modalitäten der Beendigung von Betreuungsverträgen, insbesondere Formerfordernisse und angemessene Kündigungsfristen.

(3) Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach dem KiföG M-V ist der Betreuungsvertrag entsprechend den Maßgaben der jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgelt- (LQE)-Vereinbarung abzuschließen.

§ 5 Förderung in Kindertageseinrichtungen

- (1) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, werden im Rahmen des bestehenden Rechtsanspruches gemäß KiföG M-V und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gefördert, ohne dass es einer Berechtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedarf.
- (2) Sollten die Eltern für ihr Kind bis zum Eintritt in die Schule eine Ganztagsförderung i. S. d. § 7 Abs. 3 KiföG M-V beanspruchen, so sind die Notwendigkeit bzw. die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.
- (3) Zur Ermittlung des individuellen Bedarfs einer Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Eltern den Bedarf gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 3 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.
- (4) Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots in der Hortförderung haben die Eltern die Bedarfe gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 4 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.

§ 6 Zusätzliche Bedarfe

- (1) Unabhängig von dem im KiföG M-V festgelegten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung können Kinder, deren Eltern es wünschen (Bedürfnis), einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung nutzen. Die Möglichkeit der Erhöhung des Betreuungsumfanges ist mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzustimmen. Die Differenz der Kosten, die durch die Inanspruchnahme über den festgelegten Rechtsanspruch hinaus entsteht, tragen die Eltern. Die Regelungen zum beitragsfreien Ferienhort bleiben unberührt.
- (2) Die Übernahme der gem. § 29 Abs. 3 KiföG M-V von den Eltern zu tragenden Mehrkosten erfolgt auf einen entsprechenden Antrag der Eltern bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haben darzulegen, dass die täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeiten im Einzelfall regelmäßig nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden (Mehrbedarf). Die Aufstellung der Kosten durch die Träger muss ausweisen, dass und warum und für welche Zeiträume Mehrkosten zu den Betreuungsansprüchen aus § 7 Abs. 3 KiföG M-V entstanden sind. Hierzu sind der tatsächliche tägliche Betreuungsbeginn und das Ende der Betreuungszeit anzugeben.
- (3) Die zu übernehmenden Kosten werden nach Rechnungslegung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung bargeldlos gezahlt.

§ 7 Kita-Stadtelternerat

Der Kita-Stadtelternerat kann für die administrative Tätigkeit jährlich mit bis zu 600 Euro unterstützt werden. Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Das Verfahren zur Ausreichung der Mittel wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

§ 8 Finanzierung

(1) Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Mit Aufforderung zur Verhandlung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer oder des Leistungsträgers zum Abschluss neuer Vereinbarungen sollten zur Verfahrensbeschleunigung und -transparenz die Formulare (LQV mit den Anlagen: Raumaufstellung, Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG- Satzung oder Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG- Satzung und die Kalkulation des Entgeltes) des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und die Entgeltkalkulationen genutzt und vollständig eingereicht werden. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LQV) sowie die dazugehörigen Kalkulationen sollten in bearbeitbarer Form im Word- bzw. Excel-Format auf elektronischem Weg eingereicht werden.

Die Verhandlungsaufforderung für mehr als eine Kindertageseinrichtung zum gleichen Zeitpunkt sollte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§4 Abs.1 Satz 1 SGB VIII) in der Regel drei Monate vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes gestellt werden.

Die Laufzeit der Vereinbarung sollte mindestens 12 Monate betragen.

Auf Anforderung haben die Träger für die Einrichtung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode oder Auszüge hiervon vorzulegen. Darüber hinaus kann der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall zur Plausibilisierung verlangen:

- für den künftigen Vertragszeitraum das Einrichten einer Kostenstelle für diese Einrichtung,
- Auszüge aus dem internen Rechnungswesen zu einzelnen Kostenarten,
- Darlegung der Abgrenzung (Kostenverteilungsschlüssel) bei einrichtungsübergreifenden Kostenarten und insoweit Offenlegung der Gesamtkosten,
- Aufschlüsselung von (echten oder unechten) Gemeinkosten und Nachweis aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen (Belege usw.),
- Einsicht in Unterlagen aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen.

(2) Personalschlüssel

Die Ermittlung des Personalschlüssels erfolgt einrichtungsbezogen nach folgenden Richtwerten:

Krippe

	Krippe-
Ganztags (durchschnittlich)	1,37 VZÄ zu 6
Teilzeit 6h	0,97 VZÄ zu 6
Halbtags 4h	0,64 VZÄ zu 6

Kindergarten

	Kindergarten-
Ganztags (durchschnittlich)	1,56 VZÄ zu 15
Teilzeit 6h	1,04 VZÄ zu 15
Halbtags 4h	0,69 VZÄ zu 15

Hort

	Hort ohne Frühdienst	Hort mit Frühdienst 6 h
Ganztags 5h	0,81 VZÄ zu 22	0,97 VZÄ zu 22
Teilzeit 3 h	0,48 VZÄ zu 22	0,48 VZÄ zu 22

Diese Richtwerte sind Orientierungsgrößen als Ausgangspunkt für die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Deren Berechnungen und Erläuterungen sind der „Anlage Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG- Satzung“ und der „Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG- Satzung“ unter „Personalschlüssel“ zu entnehmen.

(3) Leitungsanteile

Der Freistellungsanteil ausschließlich für die pädagogische Leitungstätigkeit sollte sich nach dem ermittelten Wert der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung richten und beträgt durchschnittlich 1:16 VzÄ, außer bei Horten ohne Krippe und Kindergarten.

Der Freistellungsanteil ausschließlich für die pädagogische Leitungstätigkeit der Horte ohne Krippe und Kindergarten sollte sich nach dem ermittelten Wert der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung richten und beträgt in Horten ohne Krippe und Kindergarten auf Grund der überdurchschnittlichen Teilzeitbeschäftigung der Mitarbeiter*innen durchschnittlich 1:12 VzÄ.

Je Einrichtung sind mindestens 0,5 VzÄ einzurichten, höchstens aber 1,75 VzÄ. Berechnungsgrundlage sind die Betriebserlaubnis unter Berücksichtigung der vereinbarten Auslastung und der sich daraus ergebende Personalbedarf. Die Beispielberechnungen und Erläuterungen sind der „Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG- Satzung“ unter „Schließtage, Leitung“ zu entnehmen.

(4) Die „Anlage Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG- Satzung“ und die „Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG- Satzung“ sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Auszahlung der Leistungen

(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des KiföG M-V, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung bedarfsgerechte - insbesondere den vereinbarten fachlichen Standards entsprechende - Leistungen erbringen können, über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen sowie mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung abgeschlossen haben.

(2) Die Finanzierung erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 1. des Monats bestehenden Betreuungsverträge für tatsächlich geförderte Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer muss bis zum 25. des Vormonats die Belegung zum 1. des Folgemonats an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden. Diese Meldung beinhaltet Neuanmeldungen, Änderungen im Betreuungsumfang und Betreuungsform sowie Abmeldungen. Die Zahlung der monatlichen Finanzierungsanteile an die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer erfolgt bis zum 10. Werktag des Monats. Ausgenommen ist ein Wechsel des Zuständigkeitsbereiches bei Umzug innerhalb des laufenden Monats. Hier erfolgt eine anteilige Finanzierung.

- (3) Um die Eingewöhnung zu gewährleisten, beginnt die Finanzierung am 1. des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Für die Finanzierung eines erstmalig in der Kindertageseinrichtung geförderten Kindes im Rahmen der Halbtags- bzw. Teilzeitbetreuung ist ein Betreuungsnachweis mit Unterschriften der Vertragspartner bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (5) Erfolgt der Übergang von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung in die Hortförderung im laufenden Monat, kann die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss einen Vorschlag zur Abrechnung des betreffenden Monats vorlegen. Die Regelung soll im Vorfeld über einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt werden. Folgt ein Träger diesem Vorschlag nicht, wird dort in beiden Jahren kalendertäglich abgerechnet. Der Eintritt in die Schule ist der Zeitpunkt, ab dem ein Kind tatsächlich die Schule besucht.

§ 10 Übernahme der Verpflegungskosten

- (1) Voraussetzung zur Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 29 Abs. 2 KiföG M-V ist ein entsprechender Antrag bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind gem. § 31 KiföG M-V vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Es werden unabhängig von der Anwesenheit 17 Tage/Monat Verpflegung angenommen und gezahlt. Diese Anzahl berücksichtigt die durchschnittlich ermittelten Urlaubs- und Krankheitstage der Kinder.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung) vom 01. September 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 19 vom 11. September 2021 außer Kraft.
- (3) Soweit ein wirksamer Rahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 KiföG M-V i. V. m. § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V existiert, gehen dessen Bestimmungen konkurrierenden Regelungen in dieser Satzung vor, soweit die Regelungen im Rahmenvertrag spezieller sind und dies von den Rahmenvertragspartnern so gewollt ist. Diese Bestimmung gilt nur für Mitglieder der Verbände der Träger der freien Jugendhilfe und Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer.

(4) Die Regelungen dieser Satzung werden nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des sich anschließenden Kalenderjahres, durch die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock überprüft. Diese unterrichtet die Bürgerschaft unverzüglich über mögliche Änderungsbedarfe.

Rostock,

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG- Satzung

Einrichtung (Name)	Musterhort	
Kalenderjahr	2023	
Vereinbarungszeitraum	von	bis
Arbeitszeit Woche/VZÄ	39	
Hort Umfang	6	

1. Schließtage

Von	Bis	Tage
		10
gesamt		10

3. Urlaub Verrechnung

	5
--	---

2. Berechnung Freistellungsanteil Leitung

	Hort
Betriebserlaubnis	220
Personalschlüssel	0,97
gesamt	9,70
Anteil Leitung rechnerisch	0,81
Freistellungsanteil laut Satzung	

Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG- Satzung

Einrichtung (Name)	Musterhort	
Kalenderjahr	2023	
Ermittlung Personalschlüssel		
	Hort	
durchschnittliche Betreuungszeit (in h):	Hort GT	Hort TZ
	6	3

1. Ermittlung Jahresbetreuungszeit in Tagen/Stunden		
Kalendertage im Jahr	365	365
abzüglich 52 Wochenenden in Tagen	104	104
Abzüglich Feiertage durchschnittlich	10	10
abzüglich Schließtage Kindertageseinrichtung	10	10
verbleibende Jahresöffnungszeit in Tagen	241	241
Jahresöffnungszeit in Stunden	1446,00	723,00

2. Jahresarbeitszeit MA

mögliche Arbeitszeit einer/s MA

wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	39,00
abzüglich mittelbare Arbeitszeit in der Woche in Stunden	2,50
mögliche unmittelbare Arbeitszeit eines MA in Stunden	36,50

mögliche Jahresarbeitszeit einer/s MA

Arbeitswochen im Jahr in Wochen	52
abzüglich Urlaub (siehe Tabelle)	5
abzüglich Krankheit 15 Tage = 3 Wochen	3
abzüglich Fortbildung 5 Tage = 1 Woche	1
abzüglich Feiertage 10 Tage = 2 Wochen	2
mögliche Arbeitswochen	41
in Stunden (41 Wochen X mögl. AZ MA)	1496,50

3. Personalbedarf für Jahresbetreuungszeit

	Hort GT	Hort TZ
Summe der Jahresbetreuungszeit in Stunden	1446,00	723,00
mögliche Arbeitszeit eines MA in Stunden	1496,50	1496,50
Personalbedarf VZÄ in der Woche	0,97	0,48
Personalschlüssel pro Gruppe für 22 Kinder	0,97	0,48

Erläuterung

Allgemeine Hinweise

Eintragungen können nur in den weißen Feldern vorgenommen werden. Dazu gehören:

Name Einrichtung, Vereinbarungszeitraum, Arbeitszeit laut Tarifvertrag (40 h, 39,5 h oder 39 h pr mit Frühdienst 6 h und ohne Frühdienst 5 h. Dabei nur die Zahl eintragen.

1. Schließtage

Schließtage müssen genau benannt werden (Tabellenblatt 1) pro Kalenderjahr/ oder Vereinbarungszeitraum. Als Nachweis der Schließtage müssen diese durch den Elternrat bestätigt werden. An allen anderen Tagen (Werktagen), außer Wochenenden und Feiertagen, ist die Einrichtung entsprechend der Öffnungszeit uneingeschränkt für alle Kinder geöffnet. Der 24.12. & 31.12. zählen als normale Werktagen. Ob für Eltern an Schließtagen eine Notbetreuung angeboten wird, obliegt dem Leistungserbringer und hat keinen Einfluss auf die Personalschlüsselberechnung.

2. Urlaub Verrechnung

Der Urlaub wird verrechnet mit den Schließtagen. Bis zu 5 Tagen Schließzeit erfolgt keine Verrechnung.

	Verrechnung in Wochen 30 Tage	Verrechnung in Wochen 32 Tage
1 bis 5	6,0	6,4
6	5,8	6,2
7	5,6	6,0
8	5,4	5,8
9	5,2	5,6
10	5,0	5,4
11	4,8	5,2
12	4,6	5,0
13	4,4	4,8
14	4,2	4,6
15	4,0	4,4
16	3,8	4,2
17	3,6	4,0
18	3,4	3,8
19	3,2	3,6
20	3,0	3,4

3. Berechnung Freistellungsanteil Leitung

Die Grundlage für die Berechnung des Freistellungsanteils für Leitung in VZÄ bilden die Plätze laut erteilter Betriebserlaubnis:

Hort: Anzahl Plätze/22* errechnetem Personalschlüssel

Die errechneten VZÄ gesamt werden durch 12 geteilt. Liegt der errechnete Wert unter 0,5 VZÄ beträgt der Freistellungsanteil mindestens **0,5 VZÄ** liegt der errechnete Wert über 1, 75 VZÄ beträgt der Freistellungsanteil **1,75 VZÄ**.

Ermittlung Personalschlüssel

Tägliche Betreuungszeit: Im Hort beträgt die tägliche Betreuungszeit ganztags 6 h und Teilzeit 3 h.

Ermittlung Jahresbetreuungszeit in Tagen/Stunden

Anhand der möglichen Öffnungstage wird ermittelt, wieviel Betreuungsstunden abgesichert werden müssen. Ein Jahr hat **365** Tage. Davon werden abgezogen:

52 Wochenenden - ergeben 104 Tage

10 Feiertage

zum Beispiel 10 Schließtage

Somit ist die Einrichtung **241 Tage** geöffnet. Multipliziert man dann 241 Öffnungstage mit **6 h** möglicher Betreuungszeit im Hort, ergibt sich eine Gesamtbetreuungszeit von 1446,00 **Stunden** im Jahr.

Jahresarbeitszeit eines/r Mitarbeiter*in(MA)

In der Beispielrechnung wurde von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 h ausgegangen. Abgezogen wird hiervon der Anteil von Stunden für die die mittelbare Arbeitszeit. Somit steht für einen MA insgesamt 36,5 h mögliche Arbeitszeit zur Verfügung

mögliche Jahresarbeitszeit eines MA

Im zweiten Schritt wird die mögliche Jahresarbeitszeit einer Mitarbeiter*in ermittelt, von den **52** Arbeitswochen wurden abgezogen:

zum Beispiel 5 Wochen Urlaub (eine Woche Verrechnung mit Schließzeit)

3 Wochen Ausfall durch Krankheit

1 Woche (5 Arbeitstage) für Fortbildung

2 Wochen (10 Feiertage)

Somit bleiben **41** Arbeitswochen übrig, die der/die MA zur Verfügung steht. Diese werden mit den **36,5 h** der möglichen Arbeitszeit multipliziert. Das ergibt in Stunden (41 Wochen*36,5 h) insgesamt 1496,50 **Stunden** im Jahr.

3. Personalbedarf für Jahresbetreuungszeit

Personalschlüssel pro Gruppe

Die mögliche Jahresbetreuungszeit in Stunden wird durch die mögliche Jahresarbeitszeit eines/r MA dividiert. Das ergibt dann den Personalschlüssel der benötigt wird zur Umsetzung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses

Anlage Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG- Satzung

Einrichtung (Name)	Musterkita	
Kalenderjahr	2023	
Vereinbarungszeitraum	von	bis
Arbeitszeit Woche/VZÄ	39	
Hort Umfang ganztags	6	

1. Schließtage

Von	Bis	Tage
		10
gesamt		10

3. Urlaub Verrechnung

5

2. Berechnung Freistellungsanteil Leitung

	KK	KG	Hort	gesamt
Betriebserlaubnis	80	150	80	310
Personalschlüssel	1,37	1,62	1,01	
gesamt	18,27	16,20	3,67	38,14
Anteil Leitung rechnerisch	2,38			
Freistellungsanteil laut Satzung	1,75			

Anlage Kindertagesstätte zu § 8 der KifÖG- Satzung

Einrichtung (Name)	Musterkita	
Kalenderjahr	2023	

Ermittlung Personalschlüssel

durchschnittliche tägliche Betreuungszeit (in h):	Krippe			Kindergarten			Hort	
	KK GT	KK TZ	KK HAT	KG GT	KG TZ	KG HAT	Hort GT	Hort TZ
	8,5	6	4	9	6	4	6	3

1. Ermittlung Jahresbetreuungszeit in Tagen/Stunden

	Krippe			Kindergarten			Hort	
	KK GT	KK TZ	KK HAT	KG GT	KG TZ	KG HAT	Hort GT	Hort TZ
Kalendertage im Jahr	365	365	365	365	365	365	365	365
abzüglich 52 Wochenenden in Tagen	104	104	104	104	104	104	104	104
Abzüglich Feiertage durchschnittlich	10	10	10	10	10	10	10	10
abzüglich Schließstage Kindertageseinrichtung	10	10	10	0	0	0	0	0
verbleibende Jahresbetreuungszeit in Tagen	241	241	241	251	251	251	251	251
Jahresbetreuungszeit in Stunden	2048,50	1446,00	964,00	2259,00	1506,00	1004,00	1506,00	753,00

2. Jahresarbeitszeit MA

mögliche Arbeitszeit einer/s MA	Krippe
wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	39,00
abzüglich mittelbare Arbeitszeit in der Woche in Stunden	2,50
mögliche unmittelbare Arbeitszeit eines MA in Stunden	36,50

Kindergarten
39,00
5,00
34,00

Hort
39,00
2,50
36,50

mögliche Jahresarbeitszeit einer/s MA	Krippe
Arbeitswochen im Jahr in Wochen	52
abzüglich Urlaub (siehe Tabelle)	5
abzüglich Krankheit 15 Tage = 3 Wochen	3
abzüglich Fortbildung 5 Tage = 1 Woche	1
abzüglich Feiertage 10 Tage = 2 Wochen	2
mögliche Arbeitswochen	41
in Stunden (X Wochen X mögl. AZ MA)	1496,50

Kindergarten
52
5
3
1
2
41
1394,00

Hort
52
5
3
1
2
41
1496,50

3. Personalbedarf für Jahresbetreuungszeit	Krippe (6 Kinder)			Kindergarten (15 Kinder)			Hort (22 Kinder)	
	GT	TZ	HAT	GT	TZ	HAT	GT	TZ
Summe der Jahresbetreuungszeit in Stunden	2048,50	1446,00	964,00	2259,00	1506,00	1004,00	1506,00	753,00
mögliche Arbeitszeit eines MA in Stunden	1496,50	1496,50	1496,50	1394,00	1394,00	1394,00	1496,50	1496,50
Personalbedarf VZÄ in der Woche	1,37	0,97	0,64	1,62	1,08	0,72	1,01	0,50
Personalschlüssel pro Gruppe	1,37	0,97	0,64	1,62	1,08	0,72	1,01	0,50

Erläuterung

Allgemeine Hinweise

Eintragungen können nur in den weißen Feldern vorgenommen werden. Dazu gehören:

Name Einrichtung, Vereinbarungszeitraum, Arbeitszeit laut Tarifvertrag (40 h, 39,5 h oder 39 h pro VZÄ) und 6 h bei Hort mit Frühdienst und ohne Frühdienst 5h. Dabei nur die Zahl eintragen.

1. Schließtage

Schließtage müssen genau benannt werden (Tabellenblatt 1) pro Kalenderjahr/ oder Vereinbarungszeitraum. Als Nachweis der Schließtage müssen diese durch den Elternrat bestätigt werden. An allen anderen Tagen (Werktagen), außer Wochenenden und Feiertagen, ist die Einrichtung entsprechend der Öffnungszeiten uneingeschränkt für alle Kinder geöffnet. Der 24.12. & 31.12. zählen als normale Werktag. Ob für Eltern an Schließtagen eine Notbetreuung angeboten wird, obliegt dem Leistungserbringer und hat keinen Einfluss auf die Personalschlüsselberechnung.

2. Urlaub Verrechnung

Der Urlaub wird verrechnet mit den Schließtagen. Bis zu 5 Tagen Schließzeit erfolgt keine Verrechnung.

	Verrechnung in Wochen 30 Tage	Verrechnung in Wochen 32 Tage
1 bis 5	6	6,4
6	5,8	6,2
7	5,6	6
8	5,4	5,8
9	5,2	5,6
10	5	5,4
11	4,8	5,2
12	4,6	5
13	4,4	4,8
14	4,2	4,6

	Verrechnung in Wochen 30 Tage	Verrechnung in Wochen 32 Tage
15	4,0	4,4
16	3,8	4,2
17	3,6	4
18	3,4	3,8
19	3,2	3,6
20	3	3,4

3. Berechnung Freistellungsanteil Leitung

Die Grundlage für die Berechnung des Freistellungsanteils für Leitung in VZÄ bilden die Plätze laut erteilter Betriebserlaubnis:

KK: Anzahl Plätze/6 *errechnetem Personalschlüssel

KG: Anzahl Plätze/15* errechnetem Personalschlüssel

Hort: Anzahl Plätze/22* errechnetem Personalschlüssel

Dann wird die Summe gebildet aus den errechneten VZÄ gesamt und diese durch 16 geteilt. Liegt der errechnete Wert unter 0,5 VZÄ beträgt der Freistellungsanteil mindestens **0,5 VZÄ** liegt der errechnete Wert über 1, 75 VZÄ beträgt der Freistellungsanteil **1,75 VZÄ**.

Ermittlung Personalschlüssel

Tägliche Betreuungszeit: Sollte die tägliche Betreuungszeit durchschnittlich von der in der Berechnung angegebenen durchschnittlichen Betreuungszeit abweichen, muss der Leistungserbringer einen geeigneten Nachweis (mindestens für die letzten 3 Monate) erbringen. Hierfür muss die durchschnittliche Anwesenheit aller betreuten Kinder in der Krippe bzw. im Kindergarten ermittelt werden, die einen Ganztagsplatz haben. Nur wenn der ermittelte Durchschnitt über 8,5 h pro Tag in der Krippe liegt, kann die tägliche Betreuungszeit auf 9 h angehoben werden. Wenn im Kindergarten der ermittelte Durchschnitt über 9h pro Tag liegt, kann die Betreuungszeit auf 9,5 h angehoben werden. Im Hort beträgt die tägliche Betreuungszeit ganztags 6 h und Teilzeit 3 h.

Ermittlung Jahresbetreuungszeit in Tagen/Stunden

Anhand der möglichen Öffnungstage wird ermittelt, wieviel Betreuungsstunden abgesichert werden müssen. Ein Jahr hat **365** Tage. Davon werden abgezogen:

52 Wochenenden - ergeben 104 Tage

10 Feiertage

zum Beispiel 10 Schließtage

Somit ist die Einrichtung **241 Tage** geöffnet. Multipliziert man dann 241 Öffnungstage mit **8,5 h** möglicher Betreuungszeit zum Beispiel in der Krippe, ergibt sich eine Gesamtbetreuungszeit von **2048,50 Stunden** im Jahr.

Jahresarbeitszeit eines/r Mitarbeiter*in(MA)

In der Beispielrechnung wurde von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 h ausgegangen. Abgezogen wird hiervon der Anteil von Stunden für die die mittelbare Arbeitszeit. Somit steht ein MA insgesamt 36,5 h in der Krippe /Hort und 34h im Kindergarten in der Woche zur Verfügung.

Im zweiten Schritt wird die mögliche Jahresarbeitszeit einer Mitarbeiter*in ermittelt.

mögliche Jahresarbeitszeit eines MA

von den **52** Arbeitswochen wurden abgezogen:

zum Beispiel 5 Wochen Urlaub (eine Woche Verrechnung mit Schließzeit)

3 Wochen Ausfall durch Krankheit

1 Woche (5 Arbeitstage) für Fortbildung

2 Wochen (10 Feiertage)

Somit bleiben **41** Arbeitswochen übrig, die der/die MA zur Verfügung steht. Diese werden mit den **36,5 h** der möglichen Arbeitszeit multipliziert. Das ergibt in Stunden (41 Wochen*36,5 h) insgesamt **1496,5 Stunden** im Jahr.

3. Personalbedarf für Jahresbetreuungszeit

Personalschlüssel pro Gruppe

Die mögliche Jahresbetreuungszeit in Stunden wird durch die mögliche Jahresarbeitszeit eines/r MA dividiert. Das ergibt dann den Personalschlüssel der benötigt wird zur Umsetzung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses

Synopse KiföG-Satzung

Aktuelle KiföG- Satzung	Neue KiföG- Satzung
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für alle in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätigen Träger und Betreiberinnen und Betreiber von Kindertageseinrichtungen sowie Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben und für deren Eltern im Sinne des KiföG M-V.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für alle in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätigen Träger und Betreiberinnen und Betreiber von Kindertageseinrichtungen sowie Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben und für deren Eltern im Sinne des KiföG M-V.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen <u>Sozialraumorientierung</u> Die Kinder- und Jugendhilfe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock richtet ihre Leistungen und Angebote an den Grundsätzen der Sozialraumorientierung aus. Maßgeblich ist das Jugendhilfeplanungskonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der jeweils aktuellen Fassung. Die sozialräumlichen Gremien sind im Jugendhilfeplanungskonzept festgelegt und bilden die Verbindung zwischen der operativen Arbeit im Sozialraum und den strategischen Prozessen in den Planungsgruppen und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung/Jugendhilfeausschuss. Sozialraumorientierung ist die konsequente Ausrichtung an den Ressourcen des Einzelnen und des Sozialraums, die Orientierung am Willen der Menschen als maßgebliche Leitlinie allen Handelns und stärkt die Selbstwirksamkeit des Einzelnen und das Gemeinwesen.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen <u>Sozialraumorientierung</u> Die Kinder- und Jugendhilfe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock richtet ihre Leistungen und Angebote an den Grundsätzen der Sozialraumorientierung aus. Maßgeblich ist das Jugendhilfeplanungskonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der jeweils aktuellen Fassung (https://rathaus.rostock.de). Die sozialräumlichen Gremien sind im Jugendhilfeplanungskonzept festgelegt und bilden die Verbindung zwischen der operativen Arbeit im Sozialraum und den strategischen Prozessen in den Planungsgruppen und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung/Jugendhilfeausschuss. Sozialraumorientierung ist die konsequente Ausrichtung an den Ressourcen des Einzelnen und des Sozialraums, die Orientierung am Willen der Menschen als maßgebliche Leitlinie allen Handelns und stärkt die Selbstwirksamkeit des Einzelnen und das Gemeinwesen.</p>
<p><u>Soziale und sozialräumliche Gegebenheiten</u> Soziale und sozialräumliche Gegebenheiten bilden als Indikatoren das Gesamtbild eines Sozialraums ab und dienen zur Darstellung und Vergleichbarkeit der Sozialräume als Grundlage zur Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen und Leistungsangebote. Dies geschieht unter Berücksichtigung soziostruktureller Faktoren und der vorhandenen Infrastruktur.</p>	<p><u>Soziale und sozialräumliche Gegebenheiten</u> Soziale und sozialräumliche Gegebenheiten bilden als Indikatoren das Gesamtbild eines Sozialraums ab und dienen zur Darstellung und Vergleichbarkeit der Sozialräume als Grundlage zur Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen und Leistungsangebote. Dies geschieht unter Berücksichtigung soziostruktureller Faktoren und der vorhandenen Infrastruktur.</p>
<p><u>Personalschlüssel</u></p>	<p><u>Personalschlüssel</u></p>

Synopse KiföG-Satzung

<p>Der Personalschlüssel gibt als verhandelbare Orientierungsgröße die regelmäßige Anzahl der Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung für die Betreuung der Kinder (mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit) zur Verfügung steht. Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) entspricht dabei 40 Arbeitsstunden pro Woche. Bei der Ermittlung des Personalschlüssels wird die mögliche Jahresöffnungszeit zur möglichen Jahresarbeitszeit ins Verhältnis gesetzt.</p>	<p>Der Personalschlüssel gibt als verhandelbare Orientierungsgröße die regelmäßige Anzahl der Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) an, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung für die Betreuung der Kinder (mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit) zur Verfügung steht. Ein VZÄ ergibt sich aus der beim Träger prospektiv geltenden Wochenarbeitszeit für eine Vollzeitstelle. Bei der Ermittlung des Personalschlüssels wird die mögliche Jahresbetreuungszeit zur möglichen Jahresarbeitszeit ins Verhältnis gesetzt.</p>
<p>§ 3 Fachkraft-Kind-Verhältnis</p> <p>(1) Das Fachkraft-Kind-Verhältnis beschreibt, wie viele Kinder durch eine Fachkraft durchschnittlich gefördert werden.</p> <p>(2) Als Zeiträume für die Ermittlung des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 KiföG M-V werden jeweils die Monate von Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember des Jahres festgelegt.</p> <p>(3) § 14 Abs. 1 KiföG M-V bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Fachkraft-Kind-Relation ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten bedarfsgerecht anzupassen. Auf bestehende Förderprogramme für zusätzliche Bedarfe wird hingewiesen und von ihrer selbstständigen Inanspruchnahme durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ausgegangen. Sind darüber hinaus Bedarfe aufgezeigt und durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt, können gesondert zusätzliche Fachkräfte vereinbart werden.</p>	<p>§ 3 Fachkraft-Kind-Verhältnis</p> <p>(1) Das Fachkraft-Kind-Verhältnis beschreibt, wie viele Kinder durch eine Fachkraft durchschnittlich gefördert werden.</p> <p>(2) Als Zeiträume für die Ermittlung des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 KiföG M-V werden jeweils die Monate von Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember des Jahres festgelegt.</p> <p>(3) Das Fachkraft- Kind- Verhältnis ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten bedarfsgerecht anzupassen. Auf bestehende Förderprogramme für zusätzliche Bedarfe wird hingewiesen und von ihrer selbstständigen Inanspruchnahme durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ausgegangen. Sind darüber hinaus Bedarfe aufgezeigt und durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt, können gesondert zusätzliche Fachkräfte vereinbart werden.</p> <p>(4) § 14 Abs. 1 KiföG M-V bleibt unberührt.</p>
<p>§ 4 Vorschriften zur Förderung von Kindern</p> <p>(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock unterstützt nach Maßgabe dieser Satzung und der Vorschriften nach SGB IX und SGB VIII die inklusive Förderung.</p> <p>(2) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Dieser sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:</p>	<p>§ 4 Vorschriften zur Förderung von Kindern</p> <p>(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock unterstützt nach Maßgabe dieser Satzung und der Vorschriften nach SGB IX und SGB VIII die inklusive Förderung.</p> <p>(2) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Dieser sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:</p>

Synopse KiföG-Satzung

<p>1. die zu erbringende Leistung, 2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern, 3. die täglichen Betreuungszeiten des Kindes, 4. die Verpflegung des Kindes gemäß KiföG M-V, 5. die Modalitäten der Beendigung von Betreuungsverträgen, insbesondere Formerfordernisse und angemessene Kündigungsfristen.</p> <p>(3) Der Betreuungsvertrag ist unter Bezugnahme auf die Inhalte der zwischen dem Träger der jeweiligen Einrichtung und dem öffentlichen Jugendhilfeträger abgeschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abzuschließen.</p>	<p>1. die zu erbringende Leistung, 2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern, 3. die täglichen Betreuungszeiten des Kindes, 4. zur Verpflegung des Kindes gemäß KiföG M-V 5. die Modalitäten der Beendigung von Betreuungsverträgen, insbesondere Formerfordernisse und angemessene Kündigungsfristen.</p> <p>(3) Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach dem KiföG M-V ist der Betreuungsvertrag entsprechend den Maßgaben der jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgelt- (LQE)-Vereinbarung abzuschließen.</p>
<p>§ 5 Förderung in Kindertageseinrichtungen (1) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, können im Rahmen des bestehenden Rechtsanspruches gemäß KiföG M-V und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gefördert werden, ohne dass es einer Berechtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedarf.</p> <p>(2) Sollten die Eltern für ihr Kind bis zum Eintritt in die Schule eine Ganztagsförderung beanspruchen, so sind die Notwendigkeit bzw. die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des individuellen Bedarfs einer Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Eltern den Bedarf gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 3 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.</p>	<p>§ 5 Förderung in Kindertageseinrichtungen (1) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, werden im Rahmen des bestehenden Rechtsanspruches gemäß KiföG M-V und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gefördert, ohne dass es einer Berechtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedarf.</p> <p>(2) Sollten die Eltern für ihr Kind bis zum Eintritt in die Schule eine Ganztagsförderung i. S. d. § 7 Abs. 3 KiföG M-V beanspruchen, so sind die Notwendigkeit bzw. die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des individuellen Bedarfs einer Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Eltern den Bedarf gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 3 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.</p>

Synopse KiföG-Satzung

<p>(4) Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots in der Hortförderung haben die Eltern die Bedarfe gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 4 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.</p>	<p>(4) Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots in der Hortförderung haben die Eltern die Bedarfe gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 4 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.</p>
<p>§ 6 Zusätzliche Bedarfe</p> <p>(1) Unabhängig von dem im KiföG M-V festgelegten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung können Kinder, deren Eltern es wünschen (Bedürfnis), einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung nutzen. Die Möglichkeit der Erhöhung des Betreuungsumfangs ist mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzustimmen. Die Differenz der Kosten, die durch die Inanspruchnahme über den festgelegten Rechtsanspruch hinaus entsteht, tragen die Eltern.</p> <p>(2) Die Übernahme der gem. § 29 Abs. 3 KiföG M-V von den Eltern zu tragenden Mehrkosten während der Schulferien oder der Mehrkosten gem. § 7 Abs. 3 KiföG M-V durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erfolgt auf einen entsprechenden Antrag der Eltern beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern müssen nachweisen, dass die täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeiten im Einzelfall nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht wurden. Die Aufstellung der Kosten durch die Träger muss ausweisen, warum und für welche Zeiträume Mehrkosten zu den Betreuungsansprüchen aus § 7 KiföG M-V entstanden sind. Hierzu sind der tatsächliche tägliche Betreuungsbeginn und das Ende der Betreuungszeit anzugeben.</p> <p>(3) Die zu übernehmenden Kosten werden nach Rechnungslegung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung bargeldlos gezahlt.</p>	<p>§ 6 Zusätzliche Bedarfe</p> <p>(1) Unabhängig von dem im KiföG M-V festgelegten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung können Kinder, deren Eltern es wünschen (Bedürfnis), einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung nutzen. Die Möglichkeit der Erhöhung des Betreuungsumfangs ist mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzustimmen. Die Differenz der Kosten, die durch die Inanspruchnahme über den festgelegten Rechtsanspruch hinaus entsteht, tragen die Eltern. Die Regelungen zum beitragsfreien Ferienhort bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Übernahme der gem. § 29 Abs. 3 KiföG M-V von den Eltern zu tragenden Mehrkosten erfolgt auf einen entsprechenden Antrag der Eltern bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haben darzulegen, dass die täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeiten im Einzelfall regelmäßig nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden (Mehrbedarf). Die Aufstellung der Kosten durch die Träger muss ausweisen, dass und warum und für welche Zeiträume Mehrkosten zu den Betreuungsansprüchen aus § 7 Abs. 3 KiföG M-V entstanden sind. Hierzu sind der tatsächliche tägliche Betreuungsbeginn und das Ende der Betreuungszeit anzugeben.</p> <p>(3) Die zu übernehmenden Kosten werden nach Rechnungslegung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung bargeldlos gezahlt.</p>

Synopse KiföG-Satzung

<p>§ 7 Kita-Stadtelternrat Der Kita-Stadtelternrat kann für die administrative Tätigkeit jährlich mit bis zu 600 Euro unterstützt werden. Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Das Verfahren zur Ausreichung der Mittel wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.</p>	<p>§ 7 Kita-Stadtelternrat Der Kita-Stadtelternrat kann für die administrative Tätigkeit jährlich mit bis zu 600 Euro unterstützt werden. Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Das Verfahren zur Ausreichung der Mittel wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.</p>
<p>§ 8 Finanzierung (1) Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen</p> <p>Mit Aufforderung zur Verhandlung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer oder des Leistungsträgers zum Abschluss neuer Vereinbarungen sind die Formulare des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und die Entgeltkalkulationen vollständig einzureichen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LQV) sowie die dazugehörigen Kalkulationen sind in bearbeitbarer Form im Word- bzw. Excel-Format auf elektronischem Weg einzureichen.</p> <p>Die Verhandlungsaufforderung für mehr als eine Kindertageseinrichtung zum gleichen Zeitpunkt soll im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) in der Regel drei Monate vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes gestellt werden. Die Laufzeit der Vereinbarung sollte mindestens 12 Monate betragen.</p> <p>Auf Anforderung haben die Träger für die Einrichtung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode oder Auszüge hiervon vorzulegen. Darüber hinaus kann der örtliche Träger der öffentlichen</p>	<p>§ 8 Finanzierung (1) Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen</p> <p>Mit Aufforderung zur Verhandlung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer oder des Leistungsträgers zum Abschluss neuer Vereinbarungen sollten zur Verfahrensbeschleunigung und -transparenz die Formulare (LQV mit den Anlagen: Raumaufstellung, Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG-Satzung oder Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG-Satzung und die Kalkulation des Entgeltes) des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und die Entgeltkalkulationen genutzt und vollständig eingereicht werden. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LQV) sowie die dazugehörigen Kalkulationen sollten in bearbeitbarer Form im Word- bzw. Excel-Format auf elektronischem Weg eingereicht werden.</p> <p>Die Verhandlungsaufforderung für mehr als eine Kindertageseinrichtung zum gleichen Zeitpunkt sollte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§4 Abs.1 Satz 1 SGB VIII) in der Regel drei Monate vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes gestellt werden. Die Laufzeit der Vereinbarung sollte mindestens 12 Monate betragen.</p> <p>Auf Anforderung haben die Träger für die Einrichtung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode oder Auszüge hiervon vorzulegen. Darüber hinaus kann der</p>

Synopse KiföG-Satzung

Jugendhilfe im Einzelfall zur Plausibilisierung verlangen:

- für den künftigen Vertragszeitraum das Einrichten einer Kostenstelle für diese Einrichtung,
- Auszüge aus dem internen Rechnungswesen zu einzelnen Kostenarten,
- Darlegung der Abgrenzung (Kostenverteilungsschlüssel) bei einrichtungsübergreifenden Kostenarten und insoweit Offenlegung der Gesamtkosten,
- Aufschlüsselung von (echten oder unechten) Gemeinkosten und Nachweis aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen (Belege usw.),
- Einsicht in Unterlagen aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen.

(2) Personalschlüssel

Die Ermittlung des Personalschlüssels erfolgt einrichtungsbezogen nach folgenden Richtwerten:

Krippe

	Krippe-
Ganztags (durchschnittlich)	1,37 VZÄ zu 6
Teilzeit 6h	0,97 VZÄ zu 6
Halbtags 4h	0,64 VZÄ zu 6

Kindergarten

	Kindergarten-
Ganztags (durchschnittlich)	1,56 VZÄ zu 15
Teilzeit 6h	1,04 VZÄ zu 15
Halbtags 4h	0,69 VZÄ zu 15

Hort

	Hort ohne Frühdienst	Hort mit Frühdienst 6 h
Ganztags 5h	0,81 VZÄ zu 22	0,97 VZÄ zu 22
Teilzeit 3 h	0,48 VZÄ zu 22	0,48 VZÄ zu 22

Diese Richtwerte sind Orientierungsgrößen als Ausgangspunkt für die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall zur Plausibilisierung verlangen:

- für den künftigen Vertragszeitraum das Einrichten einer Kostenstelle für diese Einrichtung,
- Auszüge aus dem internen Rechnungswesen zu einzelnen Kostenarten,
- Darlegung der Abgrenzung (Kostenverteilungsschlüssel) bei einrichtungsübergreifenden Kostenarten und insoweit Offenlegung der Gesamtkosten,
- Aufschlüsselung von (echten oder unechten) Gemeinkosten und Nachweis aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen (Belege usw.),
- Einsicht in Unterlagen aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen.

(2) Personalschlüssel

Die Ermittlung des Personalschlüssels erfolgt einrichtungsbezogen nach folgenden Richtwerten:

Krippe

	Krippe-
Ganztags (durchschnittlich)	1,37 VZÄ zu 6
Teilzeit 6h	0,97 VZÄ zu 6
Halbtags 4h	0,64 VZÄ zu 6

Kindergarten

	Kindergarten-
Ganztags (durchschnittlich)	1,56 VZÄ zu 15
Teilzeit 6h	1,04 VZÄ zu 15
Halbtags 4h	0,69 VZÄ zu 15

Hort

	Hort ohne Frühdienst	Hort mit Frühdienst 6 h
Ganztags 5h	0,81 VZÄ zu 22	0,97 VZÄ zu 22
Teilzeit 3 h	0,48 VZÄ zu 22	0,48 VZÄ zu 22

Diese Richtwerte sind Orientierungsgrößen als Ausgangspunkt für die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. **Deren**

Synopse KiföG-Satzung

(3) Leitungsanteile

~~Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist eine komplexe und vielschichtige Aufgabe, die neben der erforderlichen Qualifikation auch ausreichend Zeitanteile zur Erfüllung der Tätigkeit benötigt. Sie ist verantwortlich für die Sicherstellung der pädagogischen Qualität der Einrichtung und muss täglich umfangreiche Managementaufgaben lösen und einen reibungslosen Betriebsablauf gewährleisten. Die Einrichtungsleitung ist in Umsetzung der Sozialraumorientierung ebenso verantwortlich für Sozialraum- und Netzwerkarbeit. Dazu gehört die Mitarbeit in sozialräumlichen Gremien des Jugendhilfeplanungskonzeptes.~~ Der Freistellungsanteil für die Leitungstätigkeit richtet sich nach der Anzahl der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung und beträgt ~~mindestens 0,5 VZÄ, regelmäßig 1:16 (als Verhältniszahl) und höchstens 1,75 VZÄ.~~ Berechnungsgrundlage sind die Betriebserlaubnis unter Berücksichtigung der vereinbarten Auslastung und der sich daraus ergebende Personalbedarf.

Berechnungen und Erläuterungen sind der „Anlage Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG-Satzung“ und der „Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG-Satzung“ unter „Personalschlüssel“ zu entnehmen.

(3) Leitungsanteile

Der Freistellungsanteil **ausschließlich für die pädagogische Leitungstätigkeit sollte sich** nach dem ermittelten Wert der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung **richten** und beträgt **durchschnittlich 1:16 VZÄ, außer bei Horten ohne Krippe und Kindergarten.**

Der Freistellungsanteil **ausschließlich für die pädagogische Leitungstätigkeit der Horten ohne Krippe und Kindergarten sollte sich** nach dem ermittelten Wert der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung **richten** und beträgt in Horten ohne Krippe und Kindergarten auf Grund der überdurchschnittlichen Teilzeitbeschäftigung der Mitarbeiter*innen **durchschnittlich 1:12 VZÄ.**

Je Einrichtung sind **mindestens 0,5 VZÄ einzurichten, höchstens aber 1,75 VZÄ.** Berechnungsgrundlage sind die Betriebserlaubnis unter Berücksichtigung der vereinbarten Auslastung und der sich daraus ergebende Personalbedarf. **Die Beispielberechnungen und Erläuterungen sind der „Anlage Hort ohne Krippe und**

Synopse KiföG-Satzung

	<p>Kindergarten zu § 8 der KiföG- Satzung“ unter „Schließtage, Leitung“ zu entnehmen.</p> <p>(4) Die „Anlage Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG- Satzung“ und die „Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG- Satzung“ sind Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p>§ 9 Auszahlung der Leistungen</p> <p>(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des KiföG M-V, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung bedarfsgerechte - insbesondere den vereinbarten fachlichen Standards entsprechende - Leistungen erbringen können, über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen sowie mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung abgeschlossen haben.</p> <p>(2) Die Finanzierung erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 1. des Monats bestehenden Betreuungsverträge für tatsächlich geförderte Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer muss bis zum 25. des Vormonats die Belegung zum 1. des Folgemonats an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden. Diese Meldung beinhaltet Neuanmeldungen, Änderungen im Betreuungsumfang und Betreuungsform sowie Abmeldungen. Die Zahlung der monatlichen Finanzierungsanteile an die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer erfolgt bis zum 10. Werktag des Monats. Ausgenommen ist ein Wechsel des Zuständigkeitsbereiches bei Umzug innerhalb des laufenden Monats. Hier erfolgt eine anteilige Finanzierung.</p> <p>(3) Um die Eingewöhnung zu gewährleisten, beginnt die Finanzierung am 1. des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>§ 9 Auszahlung der Leistungen</p> <p>(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des KiföG M-V, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung bedarfsgerechte - insbesondere den vereinbarten fachlichen Standards entsprechende - Leistungen erbringen können, über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen sowie mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung abgeschlossen haben.</p> <p>(2) Die Finanzierung erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 1. des Monats bestehenden Betreuungsverträge für tatsächlich geförderte Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer muss bis zum 25. des Vormonats die Belegung zum 1. des Folgemonats an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden. Diese Meldung beinhaltet Neuanmeldungen, Änderungen im Betreuungsumfang und Betreuungsform sowie Abmeldungen. Die Zahlung der monatlichen Finanzierungsanteile an die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer erfolgt bis zum 10. Werktag des Monats. Ausgenommen ist ein Wechsel des Zuständigkeitsbereiches bei Umzug innerhalb des laufenden Monats. Hier erfolgt eine anteilige Finanzierung.</p> <p>(3) Um die Eingewöhnung zu gewährleisten, beginnt die Finanzierung am 1. des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>

Synopse KiföG-Satzung

<p>(4) Für die Finanzierung eines erstmalig in der Kindertageseinrichtung geförderten Kindes im Rahmen der Halbtags- bzw. Teilzeitbetreuung ist ein Betreuungsnachweis mit Unterschriften der Vertragspartner beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.</p> <p>(5) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält sich vor, bei der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer einen Abgleich zwischen gemeldeten belegten Plätzen, den Betreuungsverträgen und den Anwesenheitslisten durchzuführen.</p> <p>(6) Erfolgt der Übergang von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung in die Hortförderung im laufenden Monat, kann die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss einen Vorschlag zur Abrechnung des betreffenden Monats vorlegen. Die Regelung soll im Vorfeld über einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt werden. Folgt ein Träger diesem Vorschlag nicht, wird dort in beiden Jahren kalendertäglich abgerechnet. Der Eintritt in die Schule ist der Zeitpunkt, ab dem ein Kind tatsächlich die Schule besucht.</p>	<p>(4) Für die Finanzierung eines erstmalig in der Kindertageseinrichtung geförderten Kindes im Rahmen der Halbtags- bzw. Teilzeitbetreuung ist ein Betreuungsnachweis mit Unterschriften der Vertragspartner bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertageseinrichtung vorzulegen.</p> <p>(5) Erfolgt der Übergang von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung in die Hortförderung im laufenden Monat, kann die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss einen Vorschlag zur Abrechnung des betreffenden Monats vorlegen. Die Regelung soll im Vorfeld über einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt werden. Folgt ein Träger diesem Vorschlag nicht, wird dort in beiden Jahren kalendertäglich abgerechnet. Der Eintritt in die Schule ist der Zeitpunkt, ab dem ein Kind tatsächlich die Schule besucht.</p>
<p>§ 10 Übernahme der Verpflegungskosten</p> <p>(1) Voraussetzung zur Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 29 Abs. 2 KiföG M-V ist ein entsprechender Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind gem. § 31 KiföG M-V vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Es werden unabhängig von der Anwesenheit 17 Tage/Monat Verpflegung angenommen und gezahlt. Diese Anzahl berücksichtigt die durchschnittlich ermittelten Urlaubs- und Krankheitstage der Kinder.</p>	<p>§ 10 Übernahme der Verpflegungskosten</p> <p>(1) Voraussetzung zur Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 29 Abs. 2 KiföG M-V ist ein entsprechender Antrag bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind gem. § 31 KiföG M-V vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Es werden unabhängig von der Anwesenheit 17 Tage/Monat Verpflegung angenommen und gezahlt. Diese Anzahl berücksichtigt die durchschnittlich ermittelten Urlaubs- und Krankheitstage der Kinder.</p>
<p>§ 11 Anpassung bestehender Vereinbarungen</p> <p>Frühestens 12 Monate nach Laufzeitbeginn der bestehenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungs- und</p>	

Synopse KiföG-Satzung

<p>Entgeltvereinbarungen ist die Anpassung der personellen Ausstattung einschließlich der daraus resultierenden finanziellen Folgen entsprechend der vorliegenden Satzung möglich.</p>	
<p>§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung) vom 22. Mai 2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 vom 31. Mai 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung) vom 2. April 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 7 vom 9. April 2014, außer Kraft.</p> <p>(3) Soweit ein wirksamer Rahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 KiföG M-V i. V. m. § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V existiert, gehen dessen Bestimmungen konkurrierenden Regelungen in dieser Satzung vor, soweit die Regelungen im Rahmenvertrag spezieller sind und dies von den Rahmenvertragspartnern so gewollt ist. Diese Bestimmung gilt nur für Mitglieder der Verbände der Träger der freien Jugendhilfe und Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer.</p> <p>(4) Die Regelungen dieser Satzung werden nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des sich anschließenden Kalenderjahres, durch den Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock überprüft. Dieser unterrichtet die Bürgerschaft unverzüglich über mögliche Änderungsbedarfe.</p>	<p>§ 11 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung) vom 01. September 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 19 vom 11. September 2021 außer Kraft.</p> <p>(3) Soweit ein wirksamer Rahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 KiföG M-V i. V. m. § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V existiert, gehen dessen Bestimmungen konkurrierenden Regelungen in dieser Satzung vor, soweit die Regelungen im Rahmenvertrag spezieller sind und dies von den Rahmenvertragspartnern so gewollt ist. Diese Bestimmung gilt nur für Mitglieder der Verbände der Träger der freien Jugendhilfe und Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer.</p> <p>(4) Die Regelungen dieser Satzung werden nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des sich anschließenden Kalenderjahres, durch die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock überprüft. Diese unterrichtet die Bürgerschaft unverzüglich über mögliche Änderungsbedarfe.</p>